

BGer 1C 436/2021 vom 16. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_436_2021

FR: TF 1C 436/2021 du 16 novembre 2021

IT: TF 1C 436/2021 del 16 novembre 2021

Regeste

Veteranenbeurteilung eines Fahrzeugs Volkswagen Käfer | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Anlässlich einer periodischen Nachprüfung des "VW-Käfers" von A._____ im Verkehrsprüfzentrum Bern stellte der zuständige Experte fest, dass die Voraussetzungen für die Eintragung des Fahrzeugs als Veteranenfahrzeug nicht mehr erfüllt seien. Am 29. Oktober 2020 wurde der Veteraneneintrag gelöscht. Am 28. Januar 2021 wies das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern die Einsprache von A._____ ab. Die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde wies die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern am 20. Juli 2020 ab. Am 24. September 2021 ist das Verwaltungsgericht des Kantons Bern auf die Beschwerde von A._____ gegen diesen Entscheid der Sicherheitsdirektion nicht eingetreten mit der Begründung, er habe innerhalb der ihm mit Verfügung vom 10. September 2021 angesetzten Nachfrist weder den Gerichtskostenvorschuss bezahlt noch die Beschwerde zurückgezogen. Mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 erhebt A._____ Beschwerde gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht inhaltlich beurteilt, sondern ist darauf nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht bezahlt hat. Dieser bringt vor Bundesgericht im Wesentlichen nur vor, dass der Veteraneneintrag aufgrund von Lügen, Vermutungen und widersprüchlichen Annahmen gelöscht worden sei. Das war indessen nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, weshalb die Beschwerde an der Sache vorbei geht. Darauf ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Von der Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.